

---

**Datum:** 18.08.1999  
**Gericht:** Oberlandesgericht Hamm  
**Spruchkörper:** 5. Senat für Familiensachen  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 5 UF 508/98  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGHAM:1999:0818.5UF508.98.00

---

**Vorinstanz:** Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, 8 X 44/98

---

**Tenor:**

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Amtsgerichts - Familiengericht - Rheda-Wiedenbrück vom 27. November 1998 abgeändert.

Der Antrag der Antragsteller, ihnen ein Umgangsrecht mit ihrem Enkelkind K einzuräumen, wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragstellern auferlegt.

---

**Gründe:**

- |   |   |
|---|---|
|   | 1 |
| Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Anordnung des Umgangsrechts ist gem. § 621 e Abs. 1 ZPO zulässig und begründet.  | 2 |
| Den antragstellenden Großeltern kann gem. § 1685 Abs. 1 BGB kein Umgangsrecht mit ihrer am 14. Oktober 1992 geborenen, jetzt also 6jährigen Enkelin K eingeräumt werden. Denn es läßt sich nicht feststellen, daß der Umgang mit ihnen dem Wohl des Kindes dient.   | 3 |
| Zwar wird grundsätzlich die Entwicklung von Kindern gefördert, wenn sie mit möglichst vielen Bezugspersonen unterschiedlichen Alters, also auch mit ihren Großeltern, umgehen. Dies gilt insbesondere, wenn wie hier in der Vergangenheit eine gute intensive Beziehung zu diesen bestanden und das Kind den Wunsch hat, diese weiterhin zu besuchen. Davon kann der Senat nach wie vor trotz der anderslautenden Äußerungen K bei ihrer Anhörung ausgehen, | 4 |

weil sie von der Antragsgegnerin auf das, was sie im Termin sagen sollte, vorbereitet war, wie durch die unkindliche Ausdrucks- und Argumentationsweise deutlich wurde.

Jedoch ist das persönliche Verhältnis der Parteien so tiefgreifend zerstört, daß es ihnen 5  
jedenfalls im Moment nicht gelingt, unter Ausklammerung ihrer Konflikte einigermaßen  
normal miteinander umzugehen. Der Zwang, mit den Antragstellern regelmäßig in Kontakt zu  
treten, würde für die Antragsgegnerin eine solche psychische Belastung bedeuten, daß sie  
diese nicht von dem Kind fernhalten könnte.

Damit läßt sich nicht ausschließen, daß der Vorteil, den das Kind durch den Umgang mit den 6  
Großeltern hätte, durch die anhaltend angespannte Situation wieder aufgezehrt würde, d.h.  
es bestünde die konkrete Gefahr, daß K in die tiefgreifenden Zerwürfnisse der Parteien noch  
mehr als in der Vergangenheit hineingezogen würde.

Daß das Verhältnis der Parteien grundlegend und nicht nur wegen vorübergehender 7  
Meinungsverschiedenheiten beeinträchtigt ist, hat sich im Senatstermin herausgestellt. Die  
Antragsteller haben keinerlei Verständnis dafür gezeigt, daß die Antragsgegnerin nach einer  
gescheiterten Ehe und der zerbrochenen Beziehung zu dem Vater von K ihre Kräfte jetzt  
vorrangig auf ihre neue Familie konzentrieren und K in diese integrieren möchte. Sie haben  
nicht rational nachvollziehbar begründen können, warum sie ihren jetzigen Schwiegersohn so  
vehement ablehnen, und keine Haltung an den Tag gelegt, die hoffen läßt, daß die anlässlich  
der Verlobung verfaßte "Trauerkarte" eine einmalige Entgleisung aus momentaner  
Enttäuschung war. Vielmehr läßt die Haltung des Antragstellers zu 1), der trotz der  
Anwesenheit Dritter im Senatstermin die Antragsgegnerin mehrfach herabsetzte und sein  
eigenes Auftreten unkritisch als angemessen empfand, befürchten, daß er sich im direkten  
Kontakt mit der Antragsgegnerin noch weniger zurückhalten würde und das Kind die  
familiären Auseinandersetzungen direkt miterleben müßte. Ob das Verhalten der  
Antragsgegnerin, sich und ihre Familie von den Antragstellern abzuschotten, letztlich  
geeignet ist, ihr diejenige Unabhängigkeit vom Elternhaus zu bringen, die sie sich dadurch  
erhofft, braucht hier nicht entschieden zu werden. Daß ein solcher Wunsch als mögliche  
Erklärung für ihr Verhalten in Betracht kommt und nicht nur das vom Familiengericht  
unterstellte Ziel, das angeschlagene und angespannte Verhältnis zu den Antragstellern ohne  
Berücksichtigung der Interessen von K eskalieren zu lassen, hat ihre Anhörung im  
Senatstermin ergeben, in der ihre persönliche Betroffenheit deutlich spürbar war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 13 a Abs. 1 FGG. 8